



Neue COVID-Gesetzesmaßnahmen

Aufgrund der andauernden COVID Pandemie wurden neuerlich einzelne Maßnahmen verlängert und adaptiert. Die entsprechenden Maßnahmen wurden im Nationalrat beschlossen. In diesem Newsletter geben wir einen Überblick über wichtige Highlights der Änderungen.

1. Änderungen im Einkommensteuergesetz

- **Corona-Prämie bis Februar 2022 möglich**
 - o Wie im letzten Jahr können Arbeitgeber ihren Mitarbeitern auch für 2021 eine abgabenfreie (somit Befreiung von Lohnsteuer, Sozialversicherung, DB, DZ und KommSt) Corona-Prämie bis zu 3.000 Euro auszahlen.
 - o Voraussetzung ist, dass die Corona-Prämie bis Februar 2022 ausbezahlt wird. Die Zahlungen dürfen üblicherweise bisher nicht gewährt worden sein (zusätzliche Zahlungen) und ausschließlich dem Zweck der Belohnung im Zusammenhang mit COVID-19 dienen.
- **Steuerfreie Gutscheine für entfallene Weihnachtsfeiern**
 - o Wenn im Kalenderjahr 2021 der steuerfreie Vorteil aus der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen nicht oder nicht zur Gänze genutzt werden konnte, soll der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Gutscheine bis maximal 365 Euro steuer-, beitrags- und lohnnebenkostenfrei gewähren können (= kein Anfall von Lohnsteuer, Sozialversicherung bzw Lohnnebenkosten).
 - o Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass die Gutscheine im Zeitraum November 2021 bis Jänner 2022 ausgegeben werden. Die Steuerbefreiung soll sowohl Gutscheine von Einzelhändlern als auch von Verbänden von Einzelhändlern umfassen.
 - o Zusätzlich und unabhängig davon, kann die Möglichkeit der steuerfreien Sachzuwendungen (zB Gutscheine) i.H.v. maximal 186 Euro angewendet werden. Die beiden Höchstbeträge sollen wiederum auch in einem Gutschein kumuliert werden können.

- Außerdem kommt es zur Wiedereinführung der Steuerbegünstigungen im Zusammenhang mit der **Pendlerpauschale, der steuerfreien Behandlung von Zulagen und pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen**. Trotz Kurz-, Telearbeit oder Quarantäne können betroffene Mitarbeiter für den Zeitraum November und Dezember 2021 die betroffenen Tage berücksichtigen und so diese Steuerbegünstigungen in Anspruch nehmen.

2. Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Es kommt zur Verlängerung des **0% USt-Satzes** für Lieferungen von **Schutzmasken** bis 30.6.2022.
- Der 5% Steuersatz im Bereich der Gastronomie, der Hotellerie, der Kulturbranche sowie des Publikationsbereichs wurde ausdrücklich **nicht verlängert**. Daher sind ab 1.1.2022 die Steuersätze entsprechend anzupassen. Dies erfordert auch eine Umstellung der Registrierkasse, damit Belege bzw Rechnungen korrekt ausgestellt werden können.

3. Änderungen in der Bundesabgabenordnung

- Coronabedingt sind nun wieder **vereinfachte Stundungen** bis 31.12.2021 beantragbar.
- Es fallen **keine Stundungszinsen von 22.11.2021 bis 31.1.2022** an.
- Außerdem gibt es nun die nochmalige Möglichkeit einen Antrag auf **Neuverteilung der Raten bei COVID-19-Ratenzahlungsmodellen** der Phase 1. Dies ist bis 31.12.2021 möglich.
- Außerdem ist eine **Rückzahlung von Gutschriften** (zB aus der Umsatzsteuervoranmeldung) trotz Bestehens fälliger Abgabenschuldigkeiten auf dem Abgabenkonto möglich. Die Antragstellung muss bis 31.12.2021 über Finanzonline erfolgen.

4. Ausblick

Sofern sich Änderungen bzw weitere Entwicklungen ergeben, werden wir Sie umgehend am Laufenden halten und zeitnahe mit einem entsprechenden Update informieren. Gerne unterstützen wir Sie auch bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit Corona-Hilfsmaßnahmen.

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 40 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs und Wieselburg betreut Sie mit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 70 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien,

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

ECOVIS Info basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45